

# LIEFER-, ZAHLUNGS- UND MONTAGEBEDINGUNGEN

## 1. Allgemeines

Alle Angebote sind freibleibend. Für den Umfang und den Preis unserer Lieferung gilt ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung.

Der uns erteilte Auftrag wird ausschließlich auf Grundlage unserer allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen abgewickelt.

Einkaufsbedingungen gelten nur dann, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden.

Abänderungen von unseren Bedingungen bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

## 2. Aufträge

Aufträge gelten von uns dann als angenommen, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Dies gilt auch insbesondere für durch Vertreter getätigte Verkäufe. Der Lieferer haftet nicht für Fehler, die sich aus den vom Besteller eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Muster, Rechte Dritter oder dergleichen, oder durch ungenaue Angaben) sowie bei mündlichen Angaben oder Vereinbarungen mit dem Vertreter ergeben.

## 3. Preise

Die Preise gelten ab Werk ohne Verpackung, Transport und Montagekosten, sofern nicht andere Bedingungen ausdrücklich vereinbart sind.

Im Falle von Expressgut oder Postversand werden die verauslagten Transportkosten, ebenso wie Rollgeld, Lagergeld oder ähnliche Unkosten gesondert in Rechnung gestellt. Aufträge, für die Fixpreise nicht ausdrücklich vereinbart sind, werden zu den am Tage der Lieferung geltenden Preisen verrechnet. Für die Rechnung ist das im Werk festgestellte Gewicht bzw. die im Werk festgestellte Stückzahl maßgebend.

## 4. Zahlungsbedingungen

Mangels abweichender Vereinbarung sind die Zahlungen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Rechnung netto an uns zur Bezahlung fällig.

Bei Überschreiten des Zahlungszieles sind wir berechtigt, Ihnen Zinsen anzulasten, die 1 1/2% über den üblichen Bankzinsen liegen.

Bei Aufrechnung gegen unsere Forderungen mit Forderungen, welcher Art auch immer seitens des Kunden, ist ausgeschlossen. Wechsel werden von uns nur nach vorheriger Vereinbarung und nur zahlungshalber sowie vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit angenommen. Die mit der Diskontierung von Wechseln sowie die mit der Einlösung anderer Anweisungspapiere (Scheck u. dgl.) verbundenen Spesen gehen zu Ihren Lasten. Bei Annahme einer Bestellung gehen wir von Ihrer Kreditwürdigkeit aus. Sollten wir nach Auftragsabschluss Auskünfte erhalten, welche die Gewährung des von uns eingeräumten Zahlungszieles nicht rechtfertigen, so insbesondere, wenn eine Verschlechterung Ihrer Vermögenslage eintritt, die in Zahlungsstockungen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen u. dgl. ihren Ausdruck findet, so sind wir berechtigt, unsere Forderung sofort fällig zu stellen. In diesem Falle tritt eine sofortige Fälligkeit unserer Forderung auch ein, wenn durch Annahme von Wechseln oder Gewährung von Zahlungserleichterungen eine längerfristige Zahlungsvereinbarung getroffen wurde. Diese Zahlungsvereinbarungen treten dann sofort außer Kraft und sind wir berechtigt, nach Stellung einer dreitägigen Nachfrist unsere Forderung unverzüglich gerichtlich geltend zu machen. Unter den gleichen Voraussetzungen sind wir auch jederzeit berechtigt, ihr Lager bzw. ihre Baustellen zu besichtigen, und für den Fall, dass eine sofortige Begleichung unserer Forderung nicht möglich erscheint, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware gegen Anrechnung eines Verwertungsbetrages an uns zu nehmen. Wir sind zur Abholung der in unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Ware auch berechtigt, wenn es uns noch nicht gelingen sollte, mit Ihnen oder Ihrem Beauftragten das Einvernehmen herzustellen.

## 5. Lieferererfüllung

Ein übernommener Auftrag ist seitens der Lieferer erfüllt:

- für Lieferung ab Werk bei Meldung der Versandbereitschaft;
- für Lieferung mit Zusendung ungeachtet dessen, ob Lieferung mit oder ohne Montage vereinbart ist: mit Abgang der Ware aus dem Lieferwerk.

## 6. Lieferzeit

Liefertermine gelten ab völliger Klarstellung des Auftrages, bzw. wenn die vorgelegten bemaßten Zeichnungen genehmigt sind, und sind unverbindlich. Eine Inverzugsetzung ist ausgeschlossen, sofern die Auslieferungsverzögerungen auf höhere Gewalt oder allgemeine Schwierigkeiten in der Rohstoffversorgung zurückzuführen sind. Der Rücktritt des Bestellers wird nur wirksam, wenn der Lieferer eine gesetzte Nachfrist schuldhaft versäumt.

## 7. Zeichnungen, falls erforderlich

Die Ausführungszeichnungen werden allgemein vom Lieferer angefertigt. Ein Exemplar wird zur unterschiedlichen Genehmigung dem Besteller vorgelegt. Wird vom Kunden auf eine Bestätigung der Zeichnungen verzichtet (um z.B. die Lieferzeit zu verkürzen), so geht das volle Risiko über Ausführungsmaße etc. auf den Kunden über.

8. Montagen erfolgen ausschließlich nach unseren Montagebedingungen.

## 9. Garantie und Mängelrügen

Für gelieferte Erzeugnisse übernehmen wir für die Dauer von 2 Jahren eine Garantie in der Weise, dass wir Stücke, an denen Stoff- und Herstellungsfehler einwandfrei nachgewiesen werden, welche die Verwendbarkeit der Stücke ausschließen, nach unserer Wahl zum berechneten Preis zurücknehmen oder durch neue, der ursprünglichen Bestellung entsprechende Stücke kostenlos ab Lieferwerk, Werkslager oder Versandstelle ersetzen, wofür eine angemessene Frist zu gewähren ist.

Bei Zwischenschaltung von Dritten zur Behebung von Stoff- und Herstellungsfehlern ohne schriftliche Genehmigung des Lieferers verfallen sämtliche Garantieansprüche. Einbaukosten gehen zu Lasten des Bestellers. Untaugliche Stücke sind zurückzuerstatten.

Die Erhebung von Mängelrügen ändert nichts an der Zahlungsverpflichtung des Kunden, der Kunde verzichtet ausdrücklich darauf, im Falle der Gewährleistung den geschuldeten Kaufpreis bzw. Werklohn zurückzubehalten. Die Beseitigung von Mängeln kann von uns verweigert werden, sofern und solange der Kunde die vereinbarten Zahlungen nicht leistet.

## 10. Folgeschäden

Folgeschäden, welcher Art immer, werden grundsätzlich abgelehnt. Rücksendungen von Waren bedürfen unseres vorherigen Einverständnisses. Mängelrügen müssen bei von uns montierten Konstruktionen sofort mündlich bei Übergabe, bei abgeholten oder übersandten Waren unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen schriftlich geltend gemacht werden.

Dem Lieferer muss Gelegenheit zur Nachprüfung an Ort und Stelle gegeben werden. Eine Reklamation ist hinfällig, falls vorher ohne Zustimmung des Lieferers an den beanstandeten Gegenständen Veränderungen vorgenommen werden. Spätere Beanstandungen sind ausgeschlossen, es sei denn, dass vom Besteller der Nachweis erbracht wird, dass Arbeits-, Material- oder Konstruktionsfehler, die wir schuldhafterweise zu vertreten haben und die vorher nicht feststellbar waren. Abweichungen bis 2% vom Zeichenmaß werden vom Auftraggeber toleriert. Für Instandsetzungen und Umbau alter Anlagen wird keine Gewähr übernommen. Für nicht vom Lieferer selbst hergestellte oder bearbeitete Teile gelten Ersatzansprüche nur dann und in dem Umfang, wie solche von den betreffenden Herstellerwerken aufgrund ihrer Garantiebestimmungen anerkannt werden. Der Lieferer ist berechtigt, an allen Arbeiten ein Firmen- oder sonstiges Kennzeichen anzubringen.

## 11. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages (bei Bezahlung durch Wechsel oder Scheck bis zur Einlösung) unser Eigentum. Soweit die Ware angeliefert ist, lagert sie auf Kosten und Gefahr des Käufers beim Empfänger und etwaige Verluste, auch durch Zufall oder höhere Gewalt, hat der Käufer zu tragen.

Unser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf durch Be- und Verarbeitung bzw. Verbindung entstandene neue Sachen, an denen uns mit der Be- oder Verarbeitung oder Verbindung Miteigentum nach dem Wertanteil der Vorbehaltsware im Zeitpunkt der Bearbeitung erwächst. Davon unabhängig sind die mit einem allfälligen Ausbau verbundenen Kosten vom Vorbehaltskäufer zu tragen. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware ohne unsere schriftliche Zustimmung weiterzuveräußern. Wird die Vorbehaltsware jedoch mit unserer Zustimmung vor Bezahlung weiterveräußert, so tritt der Vorbehaltskäufer schon jetzt seine Forderung aus dem Verkauf gegenüber dem Drittschuldner an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiemit an. Von dieser Abtretung sind sowohl der Drittschuldner als auch wir zu benachrichtigen.

Der Vorbehaltskäufer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware gesondert zu verwahren und zu kennzeichnen und bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme der unter Eigentumsvorbehalt stehender Ware unser Eigentumsrecht geltend zu machen und uns unverzüglich hiervon zu verständigen.

Bei Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Vorbehaltskäufer sind wir berechtigt, unsere Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt selbst und ohne Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe geltend zu machen. Der Besteller ermächtigt uns insbesondere zur Wegnahme des Liefergegenstandes und anerkennt, dass in der Wegnahme kein Rücktritt vom Vertrag, sondern lediglich eine Sicherstellung des Liefergegenstandes liegt, es sei denn, dass wir etwas Gegenteiliges erklären. Aus einer solchen Wegnahme für den Vorbehaltskäufer keinerlei Schadenersatzansprüche gegen uns.

## 12. Produkthaftung

Die Ersatzpflicht für aus dem Produkthaftungsgesetz BGBI. 99/1988 resultierende Schäden ist ausgeschlossen.

## 13. Schutzrechte

Die unseren Angeboten oder Auftragsbestätigungen beigefügten Musterzeichnungen, Skizzen, Pläne, und dergleichen dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sie dürfen nicht vervielfältigt werden und sind uns bei der Auftragserteilung bzw. nach Einsichtnahme umgehend zurückzugeben.

## 14. Erfüllungsort

Für alle sich aus dieser Bestellung ergebenden Leistungen und Verpflichtungen ist für beide Vertragsteile Mauthausen als Erfüllungsort vereinbart.

## MONTAGEBEDINGUNGEN:

### 1. Allgemeines

Auf Rechnung und Gefahr des Bestellers sind rechtzeitig vor dem vereinbarten Beginn der Montagearbeiten und während ihrer Durchführung alle Vorbereitungen und Maßnahmen zu treffen, die für den ordentlichen Anlauf der Arbeiten, ihre störungsfreie Durchführung und ungehemmte Beendigung erforderlich sind.

Stemm- und Putzarbeiten sowie Maueraussparungen und Verfügungen sind vom Besteller kostenlos durchzuführen.

### Hilfskräfte

Bei größeren (schweren) Elementen ist bauseits zum Aufstellen eine ausreichende Zahl von Hilfskräften kostenlos beizustellen.

### 2. Bauseitige kostenlose Sachbeistellung

- Strom für 220 und 380 V unmittelbar bei der Montagestelle.
- Gerüstung, Leitern, und falls erforderlich Hebezeuge.
- Bei langfristigen Montagen ein versperbarer Raum.
- Zufahrtsmöglichkeiten für Lastwagen zur Baustelle.

### 3. Abnahme

Nach Montagebeendigung hat der Bauherr in Anwesenheit unseres Monteurs die Anlage zu überprüfen und die ordnungsgemäße Übernahme zu bestätigen. Bemängelungen sind sofort schriftlich am Montagezettel anzuführen.

### 4. Haftung

Für Beschädigungen an Gebäuden oder an anderen Konstruktionen, die durch unsere Monteure bei der Arbeitsausführung entstehen, haften wir im Rahmen unserer Betriebspflichtversicherung. Folgeschäden sind von der Haftung grundsätzlich ausgeschlossen.

Das Risiko für Beschädigungen an den von uns gelieferten Waren geht bei Lieferererfüllung auf den Käufer über.

### 5. Verrechnung

Die Verrechnung erfolgt nach aufgewendeter Arbeitszeit an der Baustelle, zuzüglich Fahrt und Wegzeit, Fahrtspesen, eventuelle Transportkosten, Tagegelder, Nächtigungskosten und Materialkosten.

Allfällige zusätzliche Aufwendungen (wie z.B. Stemmarbeiten, Wartezeiten, Fahrtkosten etc.), die durch Nichteinhaltung unserer Bedingungen entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

## ACHTUNG! Wenn ein Transportschaden vorliegt:

- Bei Lieferung unfranko: verlangen Sie vom Frachtführer sofort eine Bestätigung über den beim Transport eingetretenen Schaden. Nur damit haben Sie Anspruch auf Schadenersatz von der Versicherung des Frachtführers.
- Bei Lieferung franko: ist die Sendung durch den Lieferer transportversichert. Sie müssen jedoch auch **sofort bei Übernahme** eine Tatbestandsaufnahme verlangen und uns diese im Original postwendend zusenden.